

XXII 72

Bibliothek der
Juristischen Fakultät Halle/S.



Revidirte auch allergnädigst
 approbirte und confirmirte

Auctions = Ordnung

Bey der
 Königl. Preussif. Friedrichs. Universität
 allhier,

Wornach so wohl der Auctionarius,
 als auch diejenigen, so der Auction benwoh-
 nen, und entweder Bücher hinein geben, oder dar-
 aus erkauffen, sich zu richten haben.



H A L L E,

Gedruckt bey Johann Christian Hendeln, 1745.



Sollen die meisten Auctiones hauptsächlich in Büchern bestehen, womit insonderheit Professores und Studiosi umzugehen pflegen, und wenn sie sterben, deren Erben selbige gemeinlich wiederum zu Gelde zu machen suchen; Als haben Se. Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, hiesiger Universität die Gnade gethan, und derselben nachgelassen eine Ordnung zu machen, nach welcher dieser Rauff und Verkauf zu allerseitigem Bestem künfftig sich richten soll und muß. Diese nun, wie sie allerhöchst und allergnädigst approbiret und confirmiret worden ist, bestehet in folgenden Puncten.

§. I.

Er Auctionarius, wenn er den ganzen Tag von 8. bis 12. und von 1. bis 6. Uhr bey der Auction zu thun hat, bekommt täglich 2. Rthlr. wohnet er aber der Auction nur den ganzen Tag 6. Stunden bey, wie denn solches wenigstens geschehen muß, so hat er nur 1. Rthlr. 12 Groschen zu fordern; Wie ihme denn auch vor seine Bemühung in reponirung und numerirung der Bücher, wenn er ausser der ordentlichen Auction den ganzen Tag, Vormittages von 8. bis 12. und Nachmittages von 1. bis 6. Uhr damit zubringt,

zubringt, täglich 1. Rthlr. zu entrichten ist. Solte es aber denenjenigen, welche Auctiones halten lassen wollen, nicht gefallen, die Auctions-Gebühren vor erwehnter massen Tageweise zu bezahlen, so bekommt der Auctionarius von jedem Thaler 1. Groschen, und wenn er die Casse führet, von jedem Thaler annoch 3. Pfennige, auffer was pro loco & Bibliotheca gegeben wird, wovon unten mit mehreren gedacht werden soll. Jedoch stehet einem jedem Possessori frey, die Casse selbst, oder durch andere zu besorgen.

§. 2.

Dem Auctionario stehet frey, bey denen Auctionen einen Proclamatorum, welcher aber auf diese Auctions-Ordnung verpflichtet seyn muß, zu halten, und bekommt derselbe so dann täglich 1. Rthlr. Falls aber der Eigenthümer derer zu verauctionirenden Bücher und Sachen, entweder selbst, oder durch jemand anders bey der Auction das Geld einnehmen läset, so bedarff es keines Proclamatoris, sondern es lieget dem Auctionario die Proclamation allein ob, ohne deshalb ein mehrers als sein täglich assignirtes Quantum zu fordern. Wenn hingegen die Auctiones nicht Tageweise bezahlt werden, sondern von jedem Thaler, was in dem §. 1. gesetzet ist, so muß der Auctionarius, wenn er die Casse führet, und dafür 3. Pfennige bekommt, den verpflichteten Proclamatorum ex proprio bezahlen, und sich dieserhalb mit ihm vergleichen.

§. 3.

Wenn aber die hiesigen Professores, wie solches sich öftters zuträget, entweder einen Theil ihrer Bücher, oder was sie sonst davon übrig haben, oder aber dererselben Erben solche an den Meistbiethenden verkauffen, so bleibt denenselbigen so wohl, als derer übrigen Universitäts-Bedienten Erben frey, solche Bücher und andere Sachen in ihren Häusern durch wen und wie sie wollen, verauctioniren

niren zu lassen, fremde, und andere hingegen sollen gehalten seyn, bey denen von ihnen anzustellenden Auctionen einen von denen ordentlichen Auctionarien zu gebrauchen.

§. 4.

Und weilien ein jeder, so seine Bücher zu verkauffen gedencket, seine eigene convenientz wissen muß, wie er den Catalogum einzurichten hat, also wird auch einem jeden solches alles schlechterdings überlassen, wen er dazu nehmen will, ohne disfalls an einem ordentlichen Auctionarium gebunden zu seyn. Jedoch ist bey Verfertigung des Catalogi selbst zu mercken: daß solcher 1) paginiret, 2) die Bücher von Anfang bis zu Ende des Catalogi in der Numer in einem fortgezehlet, und nicht jedes Format (es wäre denn, daß entweder Bücher von Possessoribus sehr spät he nachgebracht, oder der Catalogus wegen Kürze der Zeit an unterschiedlichen Orten gedruckt werden müste) sonderlich numeriret; 3) Selbige nach dem Format unterschieden; 4) die Defecte, wenn solche dem Verfertiger, welcher sich darum bekümmern soll, bekannt sind, notiret; 5) Jedes Buch ohne Veränderung des Titels verständlich mit den vornehmsten Umständen gemeldet, und 6) moein Buch in mehr als einem Bande bestehet, jeder Band sonderlich numeriret werden solle. Hiernächst hat der Auctionarius darnach zu sehen, ob die Catalogi, so man ihm zum Druck übergiebt, hiernach eingerichtet, und wo er befindet, daß es nicht geschehen, sondern solche mit titulis ambiguus vel nihil significantibus, und andern Schnitzern angefüllet, ist er nicht schuldig, dergleichen Catalogos anzunehmen, und zum Druck zu bringen, sondern soll den Catalogum wieder zurück geben, oder mag auf Begehren denselben wieder von neuen verfertigen, wofür ihm sein Gebühr, nehmlich von jedem Bogen mit der Cicero Schrift compres gedruckt i. Kthle. billig gegeben wird. Es sollen ihm auch die Bücher gesaubert in guter

Ordn

Ordnung nach der Numer zugezohlet und übergeben werden.

§. 5.

Einem jeden, welcher Auctiones halten läffet, stehet frey, selbstn auf seine Kosten einen locum zum auctioniren auszumachen, bey dessen Entstehung aber muß er mit dem Auctionario sich dieserhalb besonders vergleichen, wenn dieser den locum besorget. Außer dem aber muß von allen und jeden Auctionen der Universitäts-Bibliothec vom Thaler 2. Pfennige, und wenn Professores und Universitäts-Bediente, oder deren Erben Auctiones halten, von jedem Thaler 1. Pfennig gegeben werden.

§. 6.

Wenn ihrer viele Theil an einer Auction haben, soll der Auctionarius jede Part Bücher zum Unterscheid mit einem sonderlichen Buchstaben, oder Zeichen notiren, welches Zeichen, wo eine neue Part angehet, im Catalogo auch also mit dabey gedruckt seyn soll, damit ein jeder seine Bücher im Catalogo desto besser finden könne.

§. 7.

Jedwede Auction soll zum wenigsten 14. Tage, ehe sie angehet, publice intimiret, und der Catalogus während der Zeit frey ohne Bezahlung distribuiret werden, doch also, daß auch ein gut Theil der Exemplarien bis zur Auction für diejenigen, so es begehren, aufgehoben werde, jedoch ist billig, daß bey starcken Auctionen der Catalogus bezahlet werde. Es muß aber dem ohngeachtet von allen und jeden Auctionen denen Professoribus Ordinariis, wie auch Syndico und Secretario jedem ein Exemplar von dem Catalogo, er mag verkauffet werden, oder nicht, von denenjenigen, so Auctiones halten, gratis durch den Auctionarium zugeschicket werden.

§. 8.

Der Auctionarius soll alle Tage, solange die Auction währet, frühe in Tabula publica anschlagen, auf welchem Blatt, und bey welcher Numer des Catalogi jeden Tag angefangen wird, damit jedweder sich darnach zu richten wisse, und jedesmahl zu bestimmter Zeit, und so bald nur 20. Personen in loco auctionis vorhanden, die Auction ansfahen, die Bücher nach der Ordnung, wie sie im Catalogo stehen, laut, und vernehmlich proclamiren, hernach aber, (es wäre denn, daß er fremde Bücher selbst, oder vor jemand anders ex auctione erstehen wolte, in welchem Fall sein Geboth so gut als eines andern) sich des Bietens enthalten, sondern, was darauf gebothen wird, gleichfals laut proclamiren, und solches, so es vonnöthigen, zum andern, zum dritten mahl, ohne viele unnöthige Weitläufigkeit wiederholen, so lange, bis niemand weiter bieten will, so soll er das letzte Geboth zu dreym mahlen repetiren, und ein wenig inne halten, ehe er niederschläget, und damit ein Zeichen giebt, daß kein weiter Bieten gelte, sondern derjenige das Buch erstanden, der das letzte gebothen.

§. 9.

Mit dem Bieten auf die Zucker soll hinführo folgende proportion in acht genommen werden; daß wenn entweder der Auctionarius ein Buch 3. E. vor einen Thaler anfänglich ausgebothen, hernach jedesmahl nicht weniger als 1. Groschen, und so es vor 12. Groschen gebothen, 6. Pfennige, so es vor 6 Groschen oder weniger, nicht geringer als 3. Pfennige darüber gebothen werde. Oder so ein Buch anfänglich auf keinen gewissen Preis gesetzt, sondern durch Bieten, und Ueberbiethen auf gedachte, oder höhere pretia gestiegen, alsdenn gleiche proportion observiret werde. Ein mehreres aber zu bieten, ist niemand gewehret.

§. 10.

§. 10.

Gleichwie derjenige, der ein mehreres, als der vorige bieten will, nicht nöthig hat zu warten, bis das vorige pretium 3. mahl repetiret, also soll der Auctionarius, so bald er höret, daß ein anderer ein mehreres bietet, solches alsobald, ohne fernere Benennung des vorigen proclamiren.

§. 11.

Der Auctionarius ist schuldig, jedweden, wer es begehret, die Bücher zu zeigen, damit sie sehen können, ob sie complet oder defect seyn ic. Doch soll ihm niemand untern proclamiren, mit Begehren, die Bücher, so er noch nicht proclamiret hat, vorzuzeigen, interpelliren. Er soll auch, wo er einen defect vermercket, selbigen öffentlich anzeigen. Im übrigen muß ein jeder selbst zusehen; Wer demnach in loco auctionis in einem schon erstandenen Buche einen defect verspühret, und erweist, bekommt sein Geld wieder zurück. Nach diesem aber, wenn er das Buch einmahl ex loco auctionis gebracht, wird ihm kein defect passiret.

§. 12.

Wenn ihrer 2. oder mehrere auf ein Buch einerley bieten, muß solches, was in duplo gebothen, gleichfals proclamiret werden, und darff der Auctionarius, alle Disputationes unter den Licitatoribus zu verhüten, alsdenn nicht zuschlagen, sondern, wenn niemand drüber bietet, bleibt es bey dem pretio penultimo.

§. 13.

Wenn unwissend des Auctionarii, ihrer 2. einerley gebothen, oder solches vorgeben, und alle beyde das Buch bezahlen wollen, soll es nicht angenommen, noch einige präcendirte priorität, oder Ansehen der Persohn gelten, sondern das Buch, wo es der eine dem andern nicht gutwillig cediren will,

will, noch einmahl proclamiret, oder das letzte Geboth ohne eines wiederhohlet werden.

§. 14.

Niemand soll zum ersten mahl auf ein Buch bieten, bis dasselbe Buch völlig proclamiret und in die Höhe gezeiget ist.

§. 15.

Wenn jemand ein Buch zu sehen begehret, soll er es nicht weiter geben, noch aus seinen Händen lassen, daß man nicht wisse, bey wem man das Buch suchen solle, auch selbiges, ehe die Reihe an dieses Buch kommt, dem Auctionario wieder einhändigen, damit er nicht aufgehalten werde. Item, wer ein Buch, nachdem es proclamiret ist, beslehet, soll es, so bald niedergeschlagen, ungeachtet er es selbst erstanden, dem Auctionario gleich wieder zustellen, welcher es so dann dem Protocollisten, der das Geld einnimmt, überantwortet, der es so lange bey sich behält, bis daß es bezahlet.

§. 16.

Jedes Buch soll alsbald nach dem Niederschlagen baar bezahlet werden, und ist der Auctionarius nicht schuldig, jemanden, ob er gleich von guten Credit, oder mit ihm bekannt, zu borgen, weil solches nur die Auction weitauffrig und verdriesslich machet. 2) Dannenhero dieser modus zu observiren, daß untern proclamiren des folgenden Buches allwege das vorige bezahlet werde, wenn dieses nicht geschiehet, ist der Auctionarius nicht schuldig, weiter fortzufahren.

§. 17.

Wer ein Buch in auctione erstanden, ist schuldig, selbiges zu bezahlen, würde sich aber jemand finden, der das letzte premium auf ein Buch gebothen, hernach aber sich nicht gemeldet, sondern davon geschlichen, und dem Auctionario das Buch übrn Halfe gelassen, der soll, wo er dessen überzeiget,

get, bey dem Magistratu Academico belanget, oder in Tabula publica mit Nahmen erinnert, und gemahnet werden.

§. 18.

Es soll niemand dem Auctionario Bücher aufzuheben geben, er habe sie denn bezahlet, und soll ihm so dann der Auctionarius hierüber einen Zettel ertheilen, welchen der Bothe, der das Buch abhohlet, wiederbringet und vorzeigt. Wer dieses nicht observiret, sondern dem Auctionario Bücher abfordert, unter dem pretext, als habe er sie ihm aufzuheben gegeben, soll damit nicht gehöret werden. Auch soll nicht gelten, daß man dem Auctionario das Buch an statt der Zahlung zum Pfande lasse, und seinen Nahmen darein schreibe, sondern es soll der possessor, der mit Willen des Auctionarii ein Buch, so nicht bezahlet, aufzuheben giebt, genügsame Versicherung thun, und es denselben oder folgenden Tag abholen lassen.

§. 19.

Wenn ein Buch einmahl in den Catalogum gesetzt ist, hat der Besizer nicht Macht, es wieder zurück zu nehmen, oder ein anders an die Stelle zu setzen; Auch darff es der Auctionarius nicht auffer der Auction verkauffen, sondern soll alles wirklich verauctioniren, bey Straffe der restitution, und noch so viel, als das Buch werth ist, dem Fisco academico.

§. 20.

Was der Auctionarius durch eigene Schuld an Büchern verlieret, oder verderbet, ist er schuldig zu erstatten.

§. 21.

Wer einmahl dem Auctionario seine Bücher übergeben, ist hernachmahls nicht befugt, seines Gefallens unter denen Büchern zu stöhren, oder selbige andern hervor zu geben.

B

ben. Wassen niemanden zugelassen seyn soll, sich zu dem Auctionario zu dringen, oder überzusteißen, sondern, wer was zu sehen begehret, soll es fodern, und sich es hervor geben lassen. Item, es soll der Auctionarius die Bücher zu besetzen, nicht viele auf einmahl admittiren.

§. 22.

Wer ein Buch in Commission vor einen andern erstanden, dessen Nahmen aber nicht gemeldet, kan den Auctionarium nicht an andere weisen, noch das Buch, wenn es jener nicht haben will, dem Auctionario übern Halse lassen, sondern ist schuldig, selbiges zu bezahlen.

§. 23.

Der Auctionarius soll kein Buch ex auctione verborgen, oder jemanden nach Hause abfolgen lassen, sondern alles soll völlig in loco auctionis verbleiben.

§. 24.

Auch soll niemanden erlaubet seyn, ob gleich die Bücher ihm zugehören, dem Auctionario besondere Leges über diejenigen, die von der Universität publiciret, zu geben. Z. E. welche Zeit er auctioniren, oder ferias machen, wenn er anfangen, oder aufhören, item, wenn er zuschlagen solle, und dergleichen.

§. 25.

In Auctione hat einer so viel Recht als der andere, ohne Ansehen, Standes, Alters, und Geschlechts. Wanneshero Leute, so nicht studiret, mit denen Gelehrten gleiches Recht genießen, der Auction beizuwohnen.

§. 26.

Niemand soll sich unterstehen, dem Auctionario aus Eigen

Eigennutz anzumuthen, die Bücher nicht völlig zu proclamiren, oder auf seine Licitation gleich zuzuschlagen, sondern es soll ein jeder geschehen lassen, was recht, und der Vernunft ähnlich ist.

§. 27.

Die Licitatores sollen das precium laut mit Benennung hiesiger bekannten Münze, nehmlich Pfennige, Groschen und Thaler, nicht in Kreuzern, Bazen, Marien-Groschen, Schillingen, Schreckenbergern ꝛc. melden, alle confusion und Undeutlichkeit zu vermeiden.

§. 28.

Der Auctionarius hat nicht Macht, zwischen die Bücher, so in den Catalogum gesetzt sind, andere einzuschieben, und dazwischen zu verauctioniren, sondern die libri serius exhibiti, sollen warten, bis der Catalogus zu Ende, und nicht anders, als loco appendicis, jedoch also, daß selbige vorher in Tabula publica angeschlagen worden, verauctioniret werden, auch die Universitäts-Bibliothek nach Inhalt des §. 5. von selbigen so wohl, als von denen in Catalogum gebrachten Büchern das Ihrige bekommen.

§. 29.

Obwohl die Auctiones bey einer Universität vornehmlich aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher Methode auch andere Dinge, z. E. von Globis, und Mathematicischen, oder Musicalischen Instrumenten, Kunst-Gläsern, Schildereyen, Uhrwerken, und allerley Mobilien mit dazu genommen, oder davon eine eigene Auction angestellt werden. Doch daß diese Dinge gleichfals dem gedruckten Catalogo einverleibet, und dem Auctionario vom Thaler 1. Gr. und dem Protocollisten 3. Pf. pro Labore gegeben, der Universitäts-Bibliothek aber loco Honorarii so viel an Gelde, als bey den Büchern geschieht, abgestattet werde.

B 2

§. 30.

§. 30.

In Loco auctionis ist aller Zand und Tumult zu meiden; Auch soll ein jeder, und besonders der Auctionarius untern proclamiren sich alles unanständigen Schergens, des gleichen übermäßigen Recommendation, oder Censur der Bücher enthalten, und disfalls ganz neutral seyn.

§. 31.

Niemand soll dem Auctionario oder Protocollisten ihren Catalogum oder Rechnung mittlen unter der Auction, da sie ihn nicht entrathen können, abborgen, noch sie mit andern Dingen verhindern, und versäumen.

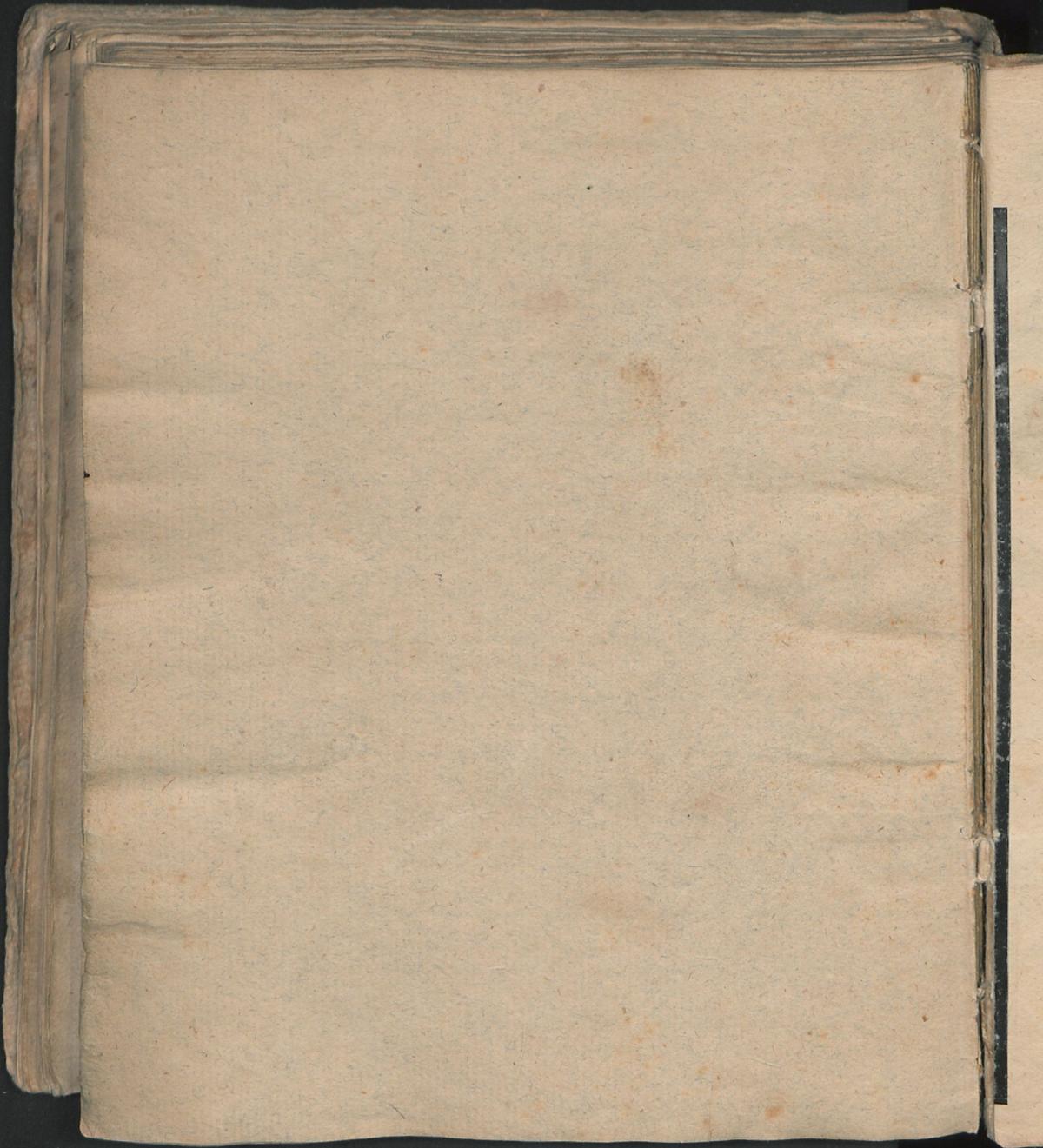
§. 32.

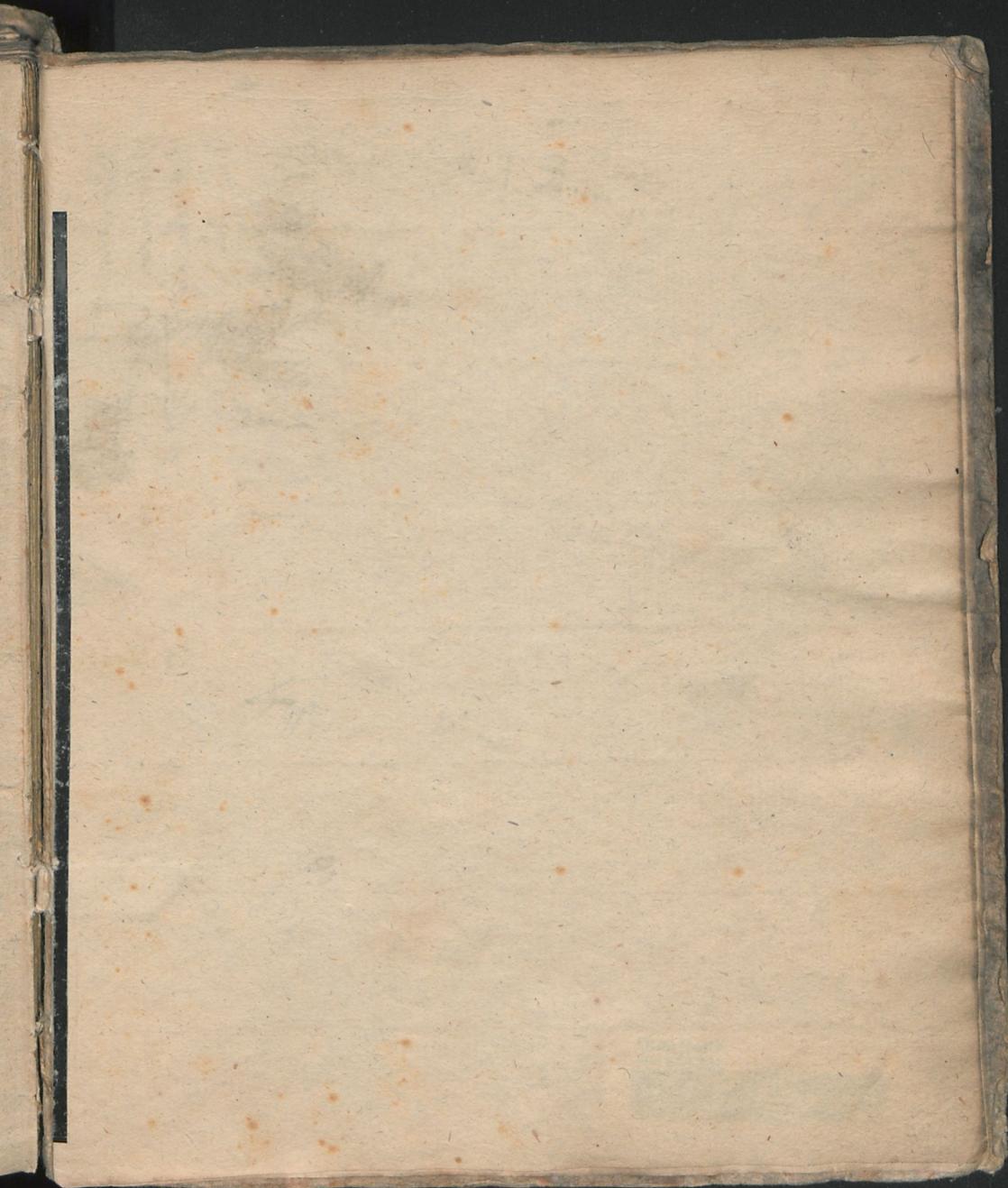
Der Auctionarius und Protocollist sollen alle wege das letzte pretium, darauf niedergeschlagen, richtig in ihren durchschossenen Catalogo notiren, und so bald ein Buch bezahlet, das Zeichen (dedit) dazu schreiben, alle Tage zu Hause zusammen rechnen, und summiren, auch denen Interessenten auf Begehren einen geschriebenen Extract darvon zu stellen.

§. 33.

Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig, in loco auctionis ohne einige respiration und genaue Ueberrechnung gleich in continenti Geld auszuzahlen, sondern es mag ein jedweder gegen Liefferung des Reverles sein Geld bey ihm zu Hause abfordern. Es wäre denn, daß der Eigenthümer selbst das Geld einnehmen lassen wolle.







2
1
1
1

3 Scht. Vellus

100 90 fasz p. exam.

15 Sch. Brev. Sch.

1 Libr. Ordin.

A Birkh.

3 Bred.

3 Bred.

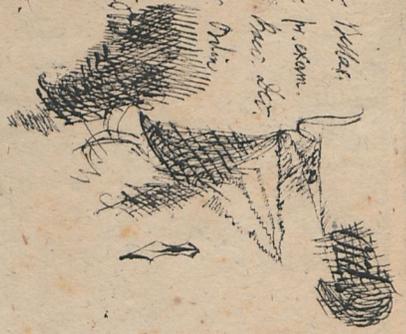
1 1/2 fasz

Wid.

Wid.

8

Adf.



21. 57.

26. 41. 4. 5.



3. 20. 01.

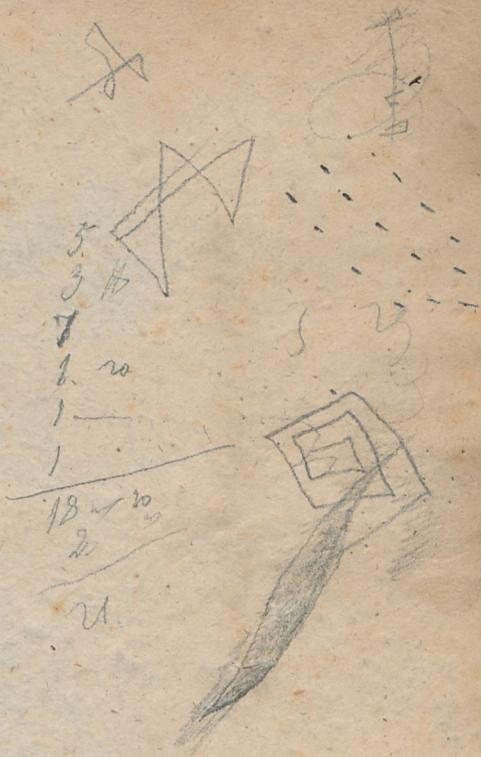
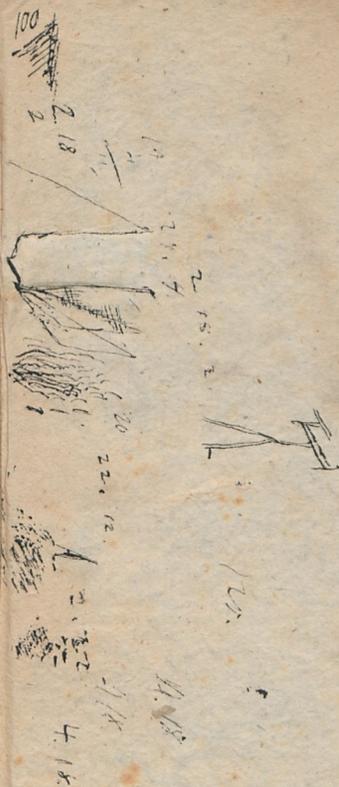
11. 14. 5. 4.

2.

6.

A

Wphten in Kist,
In a K. Diphilant.
Pohl



VD 18

ULB Halle
001 514 334
3/11



Accedo

A

A

A

A

A

A

A

A

A





VII

Revidirte auch allergnädigst
approbirte und confirmirte

Auctions-Ordnung

Bey der
Königl. Preussis. Fridrichs-Universität
allhier,

Wornach so wohl der Auctionarius,
als auch diejenigen, so der Auction be-
wohnen, und entweder Bücher hinein geben, oder dar-
aus erkauffen, sich zu richten haben.



HALLE,

Gedruckt bey Johann Christian Hendeln, 1745.